

M e r k b l a t t

zum Förderprogramm für die Bereiche der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen

(„De-minimis“-Förderprogramm)

Einleitung

Im Zusammenhang mit der Einführung der Lkw-Maut haben sich der Deutsche Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung im Mai 2003 durch die Abgabe von drei inhaltsgleichen Erklärungen darauf verständigt, dass aufgrund der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterverkehr ein Harmonisierungsvolumen in Höhe von 600 Mio. Euro jährlich zu gewährleisten ist. Zum 1. September 2007 wurden 150 Mio. Euro p. a. durch Absenkung der Kfz-Steuer für schwere Nutzfahrzeuge auf das europarechtlich zulässige Mindestniveau und 100 Mio. Euro pro Jahr durch das Förderprogramm zur Anschaffung umweltfreundlicher Lkw (sog. Innovationsprogramm) realisiert. Die verbleibende Harmonisierungslücke, die bislang durch abgesenkte Mautsätze geschlossen wurde, wird seit dem Jahr 2009 zum einen durch Zuschüsse für die Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten im Güterkraftverkehrsgewerbe, zum anderen durch **Kleinstbeihilfen („De-minimis“-Förderprogramm)** ausgefüllt.

Welches sind die Rechtsgrundlagen des „De-minimis“-Förderprogramms?

Die Rechtsgrundlagen des „De-minimis“-Förderprogramms sind die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 379 Seite 5 vom 28. Dezember 2006), die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19.10.2009 in der Fassung der Änderung vom 11.08.2011 (nachfolgend auch: „De-minimis“-Förderrichtlinie).

Was ist eine „De-minimis“-Beihilfe?

In der Europäischen Union sind wettbewerbsverfälschende Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (EG-Vertrag Art. 87 Abs. 1). In bestimmten Fällen kann die Europäische Kommission Subventionen allerdings ausnahmsweise genehmigen. Um zu entscheiden, ob es sich um eine solche Ausnahme handelt, muss jede Beihilfe, die einem Unternehmen zugute kommt, bei der Europäischen Kommission in Brüssel angemeldet werden (sog. Notifizierung). Die Europäische Kommission entscheidet dann, ob die betreffende Subvention im Sinne des EG-Vertrags gewährt werden kann oder nicht.

Da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass kleinere Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben, wurde die "De-minimis"-Regelung eingeführt. Danach müssen Subventionen, die unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr genehmigt werden. Dies gilt für Beihilfen, die vom Staat bzw. von staatlichen Stellen an einzelne Unternehmen ausgereicht werden und innerhalb des laufenden und der letzten zwei Steuerjahre den Subventionswert

von derzeit insgesamt 200.000 Euro (100.000 Euro im Bereich des Straßenverkehrssektors) nicht übersteigen. Um die Erfüllung dieser Voraussetzungen gewährleisten zu können, muss der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung eine Übersicht sämtlicher in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen vorgelegt werden.

Was wird gefördert?

Zur Umsetzung des „De-minimis“-Förderprogramms hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter Beteiligung der Straßengüterverkehrsverbände einen umfassenden, auf die Bedürfnisse des Güterkraftverkehrsgewerbes zugeschnittenen Maßnahmenkatalog erarbeitet. Der Maßnahmenkatalog ist der „De-minimis“-Förderrichtlinie als Anlage beigefügt. Nach Maßgabe dieses Katalogs werden folgende fahrzeug- und personenbezogenen Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung gefördert:

- Der Erwerb von Ausrüstungsgegenständen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes und der Sicherheit;
- Beratungen zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung.

Wer kann Anträge stellen?

Förderberechtigt sind Unternehmen, die gewerblichen Güterkraftverkehr oder Werkverkehr durchführen und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind. Schwere Nutzfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 Tonnen beträgt.

Nicht förderberechtigt sind:

- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde oder für die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde oder die zu einer solchen Abgabe verpflichtet sind (Ziffer 3.2 lit. a) der „De-minimis“-Förderrichtlinie;
- Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind (Ziffer 3.2 lit. c) der „De-minimis“-Förderrichtlinie;
- Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (1) tätig sind (Art. 1 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006);
- Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind (Art. 1 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006);
- Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau tätig sind (Art. 1 Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006);
- Unternehmen in Schwierigkeiten (Ziffer 3.2 lit. b) der „De-minimis“-Förderrichtlinie i. V. m. Art. 1 Abs. 1 lit. h) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006). Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“.

Wie erfolgt die Antragstellung und welche Fristen sind zu beachten?

Anträge auf Förderung der Sicherheit und der Umwelt aus dem „De-minimis“-Förderprogramm sind auf dem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck beim Bundesamt für Güterverkehr unter folgender Adresse

BAG - Zuwendungsverfahren
Postfach 190311
50500 Köln

spätestens bis zum 28. Februar 2012 (Antragseingang) zu stellen. Anträge für die Förderperiode 2012 können bereits ab dem 01. Oktober 2011 gestellt werden.

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck.
- Nachweis der am 30. September 2011 auf das antragstellende Unternehmen verkehrsrechtlich zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge. Der Nachweis kann durch Vorlage einer Aufstellung der Straßenverkehrsbehörde oder des Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherers, den Bescheid über die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer oder der Zulassungsbescheinigungen Teil I (Fahrzeugschein) jeweils in Kopie erfolgen. Aus dem Nachweis muss sich das amtliche Kennzeichen, der Fahrzeughalter, die Zulassung zum 30. September 2011, das zulässige Gesamtgewicht und die Art des Fahrzeugs ergeben.
- Erklärung über die Anerkennung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 als Rechtsgrundlage und die Einhaltung der geltenden Förderhöchstgrenzen (Anlage 1 zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe).

Welche Voraussetzungen gelten für die Förderung?

Die Anträge auf Förderung sind **vor Vorhabensbeginn** zu stellen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie nicht vor dem Eingangsdatum des vollständigen Antrages beim Bundesamt und nicht vor dem Bewilligungszeitraum (frühestens der 01. Januar 2012) begonnen wurden.

Wie errechnet sich die Höhe einer Zuwendung?

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bewilligt. **Die jährliche Zuwendung ist auf 33.000 Euro je antragstellendes Unternehmen begrenzt (absoluter Förderhöchstbetrag)** (Ziffer 6.3 der „De-minimis“-Förderrichtlinie). Im Rahmen dieses Betrages können für zuwendungsfähige Kosten einer Fördermaßnahme nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gezahlt werden.

Beispiel:

Ein antragstellendes Unternehmen mit einem berücksichtigungsfähigen schweren Nutzfahrzeug von mindestens 12 t zGG müsste beispielweise eine Zuwendung für Fördermaßnahmen in einem Umfang von mindestens 2.222 € beantragen und entsprechende Aufwendungen nachweisen, um den fahrzeugbezogenen Förderhöchstsatz in Höhe von 2.000 Euro vollständig auszuschöpfen.

Hinsichtlich der nachfolgenden drei Maßnahmenarten gelten folgende maßnahmenbezogene Förderhöchstbeträge:

- Fahrzeugbezogene Maßnahme: bis zu 3.600 Euro,
- Personenbezogene Maßnahme: bis zu 1.400 Euro,
- Maßnahme zur Effizienzsteigerung: bis zu 2.500 Euro.

Der maximale Förderhöchstbetrag je Unternehmen (unternehmensbezogener Förderhöchstbetrag) ermittelt sich aus dem Fördersatz je schwerem Nutzfahrzeug in Höhe von 2.000 Euro multipliziert mit der Anzahl der zum 30. September 2011 auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen als Eigentümer oder Halter zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge.

Die Förderung erfolgt als Budgetzusage im Rahmen des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages des antragstellenden Unternehmens. Im Rahmen des dem Unternehmen zugesagten Budgets können Maßnahmen nach

dem Maßnahmenkatalog der Anlage zu Ziffer 2 der Förderrichtlinie innerhalb des Bewilligungszeitraums durchgeführt werden. Die durchgeführten Maßnahmen müssen erst bei Vorlage des Verwendungsnachweises konkret benannt werden. Die Förderung der durchgeführten Maßnahmen erfolgt unter Beachtung der oben genannten maßnahmebezogenen Förderhöchstbeträge.

Wann kann frühestens mit den geplanten Maßnahmen begonnen werden?

Mit der Umsetzung der beantragten Maßnahme kann nach Eingang des vollständigen Antrags bei der Bewilligungsbehörde, frühestens jedoch zum Beginn des Bewilligungszeitraums am 01. Januar 2012 begonnen werden. Es ist nicht erforderlich, den Bewilligungsbescheid abzuwarten. Selbstverständlich steht es aber jedem Zuwendungsempfänger frei, mit den geplanten Maßnahmen erst dann zu beginnen, wenn über den Antrag auf Förderung entschieden wurde.

Wichtiger Hinweis:

Vor Eingang des **vollständigen** Antrags und vor dem **01. Januar 2012** begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

Wie lange sind die Fördergegenstände zu verwenden?

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind innerhalb der Zweckbindungsfrist für den Zweckungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung und endet ein Jahr nach dem Abschluss der Maßnahme, soweit im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes geregelt ist. Bei einer Veränderung ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu informieren. Eine Verwendung entgegen der Zweckbindung kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids und zur Rückforderung der bewilligten Zuwendung führen.

Wann erfolgt die Auszahlung der Zuwendung?

Die bewilligte Zuwendung wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides - ein Monat nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides - und Vorlage des vollständigen Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) in einer Summe ausgezahlt.

Wie und bis wann ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen (Verwendungsnachweis)?

Der Verwendungsnachweis ist **spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Bewilligungszeitraums** (spätestens jedoch zum 31. März 2013) auf dem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck der Bewilligungsbehörde vorzulegen, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.

Bitte beachten Sie:

Zuwendungsempfängern, denen in einem Jahr Zuwendungen für mehrere voneinander getrennte Maßnahmen bewilligt wurden, wird dringend empfohlen, möglichst alle Verwendungsnachweise gleichzeitig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen, um eine rasche und unkomplizierte Auszahlung der Fördermittel zu ermöglichen.

Wo sind die erforderlichen Vordrucke erhältlich?

Sämtliche im Rahmen des „De-minimis“-Förderprogramms zu verwendenden amtlichen Vordrucke / Formulare für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis sowie weitere Hinweise zur Antragstellung können beim Bundesamt für Güterverkehr unter der Internetadresse www.bag.bund.de abgerufen werden.

Grundsätzlicher Hinweis:

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Gemäß § 3 Subventionsgesetz ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen sowie der Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

Fragen zum Förderprogramm:

Wenn Sie weitere Fragen zu diesem Förderprogramm haben, die Ihnen dieses Merkblatt nicht beantworten konnte, lesen Sie bitte zunächst die Hinweise auf der Internetseite des BAG unter www.bag.bund.de. Beachten Sie bitte dort insbesondere die Rubrik „Häufig gestellte Fragen (FAQ)“. Für darüber hinausgehende Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail unter der Adresse info.foerderprogramme@bag.bund.de an das BAG oder nutzen Sie unsere telefonische Service-Nummer unter 0221 / 5776-2699.